

## GEMA – Handreichung

Einer der wichtigsten Rahmenverträge für die MON-Mitgliedsvereine ist der Gesamtvertrag zwischen dem BBMV und der GEMA. Dennoch kommt es trotzdem, oft aus Unwissenheit und falscher Interpretation des Rahmenvertrages, zu Streitfällen mit der GEMA, die meist auf Kosten der Musikvereine gehen. Im Folgenden werden einige der Punkte des Rahmenvertrages noch näher erläutert und sollen helfen, Klarheit in die Paragraphen bringen.

### ALLGEMEIN:

- Die GEMA erklärt sich bereit, den MON-Mitgliedskapellen nach ordnungsgemäßer Anmeldung nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages für Veranstaltungen einen Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die gültigen Normalvergütungssätze einzuräumen.
- Veranstaltungsmeldungen sind mit Anmeldekarten durchzuführen oder mit dem Anmeldeformular unter [www.mon-online.de](http://www.mon-online.de) (unter Downloads – allgemein).
- Alle Veranstaltungen sind der GEMA vorab zu melden! Andernfalls gelten nicht die Bedingungen des Rahmenvertrages und es können durch die GEMA Schadensersatzansprüche in Höhe des doppelten Normaltarifes geltend gemacht werden. Zur Anmeldung ist ein Programm der Veranstaltung mit- oder spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung nachzusenden.

Die Aufführungseinwilligung der GEMA umfasst nur die öffentliche Wiedergabe von Musik durch Mitglieder des MON, nicht jedoch die Aufnahme der Musikdarbietung oder die öffentliche Wiedergabe von Ton- oder Bildtonträgern.

### PAUSCHAL ABGEGOLTENE MUSIKAUFFÜHRUNGEN:

- Durch den jährlichen Pauschalbetrag pro aktivem Einzelmitglied der MON-Kapellen sind folgende Musikknutzungen abgegolten:
  - Alle Konzerte von Mitgliedskapellen oder Bezirken, die mit einem geschlossenen Programm stattfinden und deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen Darbietungen vermischt wird
  - bis zu 3 gesellige Veranstaltungen innerhalb des Vereinszwecks mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Räumen bis 666m<sup>2</sup>
  - Beerdigungen und Ständchen aus besonderem Anlass oder für aktive Musiker
  - Konzerte und gesellige Veranstaltungen an den ersten beiden Tagen eines *Jubiläumsfestes im Jubiläumsjahr* des Vereines
  - Konzerte und gesellige Veranstaltungen an den ersten beiden Tagen von MON-anerkannten Veranstaltungen wie *Landes-, Verbands- und Kreismusikfesten*
  - Konzerte und gesellige Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen von *Bezirksmusikfesten*
  - Konzerte und gesellige Veranstaltungen an vier Tagen eines *Bundesmusikfestes*
  - Gesellige Veranstaltungen an weiteren Tagen von Jubiläumsfesten, Landes-, Verbands-, Kreis- und Bezirksmusikfesten werden als eine der pauschal abgegoltenen 3 geselligen Veranstaltungen pro Jahr angerechnet.
  - Bei geselligen Veranstaltungen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen können nur die ersten beiden Tage als eine und die Veranstaltung am Sonntag als eine pauschal abgegoltene gesellige Veranstaltung gemeldet werden. Alle weiteren Veranstaltungen müssen nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages abgerechnet werden.
- **Auch hier gelten immer die Vorgaben des Gesamtvertrages über Anmeldung, Programmeinsendung und unerlaubte Musikdarbietungen.**

#### NICHT PAUSCHAL ABGEGOLTENE VERANSTALTUNGEN:

- alle Veranstaltungen, die nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet wurden!!
- Veranstaltungen
  - von Einzelpersonen
  - von Gruppen, die aus den Mitgliedskapellen gebildet werden.
  - an denen andere Gruppen oder Einzelpersonen als Veranstalter teilnehmen.
  - bei denen die Mitgliedskapellen in fremdem Interesse tätig werden (Gemeinden, Vereinen, Gastwirten, usw.)
  - die bisher von anderen Trägern durchgeführt wurden
  - mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Räumen über 666m<sup>2</sup>
- Tourneeveranstaltungen im Inland
- Stand-, Platz- und Promenadenkonzerte in Fremdenverkehrsorten
- **Auch hier gelten immer die Vorgaben des Gesamtvertrages über Anmeldung, Programmeinsendung und unerlaubte Musikdarbietungen.**

#### BEARBEITUNGEN EINES WERKES

- Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines geschützten Werkes dürfen nur mit der Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden ( Die Bearbeitungsgenehmigung ist unter [www.gema.de](http://www.gema.de) herunterzuladen)
- Ungeschützte Werke dürfen auch nur „handwerklich“ bearbeitet werden, aber keine geistige Neuschöpfung erfahren.

Die Verwendung von Werken auf Homepages ist momentan noch nicht durch den Rahmenvertrag geregelt und muss nach den allgemeinen Normalvergütungssätzen abgerechnet werden.

Diese Handreichung ist nur eine knappe Zusammenfassung des Rahmenvertrages. Bei Sonderfällen und Fragen im Vorfeld kann jederzeit Beratung durch den MON angefragt werden.